

# **Satzung**

## **zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neumark**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, und § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neumark in seiner öffentlichen Sitzung am 05.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Neumark einschließlich deren Ortswehren in Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16, 23 und 69 SächsBRKG sowie Einsätze der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Neumark, Landkreis Vogtlandkreis, in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:
  - Aufwendungen für Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe und
  - Aufwendungen für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der BrandbekämpfungWird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder Besitzer/Nutzungsberechtigter eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

### **§ 3**

#### **Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe**

Kostenersatz wird für Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und technischen Hilfe im Gemeindegebiet im Rahmen § 69 Abs. 1 und 2 SächsBRKG verlangt, wenn:

- a) die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
- b) die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- c) der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- d) durch eine automatische Brandmeldeanlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
- e) wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert wird,
- f) Brandsicherheitswachen gestellt werden,
- g) einer anderen Gemeinde im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes Hilfe nach § 14 Abs. 1 geleistet wird, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

### **§ 4**

#### **Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung**

Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 des SächsBRKG über § 3 dieser Satzung hinaus Kostenersatz erhoben, insbesondere für:

1. Technische Hilfeeinsätze, die nicht unter § 3 fallen, z. B.
  - die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
  - Tragehilfe
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
4. Vorbeugender Brandschutz (z. B. Ortsbesichtigungen, Anleiterproben)
5. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

### **§ 5**

#### **Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Soweit im Absatz 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses (Anlage) sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist

Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung.

- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
  3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 % berechnet.
- (5) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Für die Besetzung der Fahrzeuge sind die Dienstvorschriften der Feuerwehr maßgeblich. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe veranlagt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Zur weiteren Regelung der Kostenerhebung bei gegenseitiger Hilfeleistung in Gefahrenlagen jeglicher Art schließt die Gemeinde Neumark mit benachbarten Gemeinden Vereinbarungen auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 i. V. m. § 69 Abs. 2 Ziffer 7 SächsBRKG ab.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, wenn dies eine unbillige Härte wäre.

## **§ 6 Kostenschuldner**

- (1) Die Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch den Einsatz nach § 3 dieser Satzung entstehen, ist verpflichtet:

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
5. derjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. derjenigen, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

(3) Kostenersatz für Einsätze nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, und die in § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

## § 8 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neumark vom 06.10.2005 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Neumark, den 05.11.2020

(Dienstsiegel)

Köpp  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen ( SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 der SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neumark, den 05.11.2020

(Dienstsiegel)

Köpp  
Bürgermeister

# Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neumark vom 05.11.2020

## Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

### I. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereintrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß Art. 1 § 2 Abs. 1 i. V. m. § 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungspflichtigen getragen.

### Verrechnungssätze je Stunde in Euro

#### I. Ehrenamtliches Personal

I.1.	Aufwendungsersatz für den Einsatz	12,40 je Person
I.2.	Brandsicherheitswachen	10,00 je Person

#### II. Fahrzeuge

II.1.	Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/16	295,60
II.2.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	114,30
II.3.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	134,20
II.4.	Gerätewagen ungenormt GWU	135,60
II.5.	Skoda Roomster	101,60
II.6.	Anhänger Humbauer	46,30
II.7.	Mannschaftstransportwagen MTW	153,30
II.8.	Einsatzleitwagen ELW	56,10

### III. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr

Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr (Hierunter fallen alle Prüf- und Reparaturkosten, Lehrkosten für Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des Brandschutzgesetzes sowie die Stückkosten für verbrauchtes Material der Feuerwehr.), Kosten für Verbrauchsmaterial und für Entsorgung/Lagerung werden aus den jeweiligen Preisen bzw. tatsächlich angefallenen Kosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.